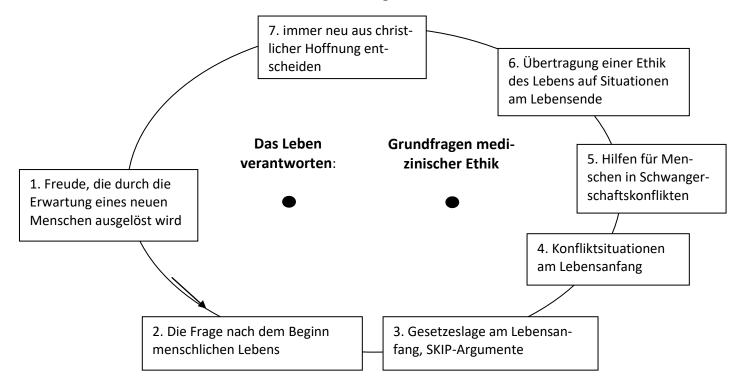
Lerneinheit zum Themenfeld 10.3 Das Leben verantworten: Grundfragen medizinischer Ethik



Stunde	Thema / Unter- richtsgegenstand	Die Schülerinnen und Schüler	Kompe- tenz- bereich	wissen	Texte
1	Ein neuer Mensch	beschreiben Freude und Staunen, die sie beim Anblick eines Babys erleben.	I	E7 E6	
	ist da!	nennen mögliche Situationen, in denen diese Freude nicht ungetrübt ist.	1		
		deuten diese Reaktion im Blick auf die Personalität des Menschen.	П		
		stellen Vermutungen nach dem Beginn menschlichen Lebens an.	Ш		
		Materialien / Medien:			
		Film: Babys (Trailer), Babyfotos, Geburtsanzeigen (Karten, Zeitung)			

2 - 4	Der Beginn	lernen mögliche Zeitpunkte des Beginns menschlichen Lebens kennen und bringen diese	I, II	E7 E1	Gen 1,26f.
	menschlichen Le-	in eine zeitliche Reihenfolge.		E2 E8	(Gottebenbildlichkeit des Menschen)
	bens	ordnen diesen Zeitpunkten Pro- und Contra-Argumente zu.	Ш		des Mensenen
		diskutieren deren Überzeugungskraft und positionieren sich.	Ш		GG Art. 1
		lernen die SKIP-Argumente kennen, finden diese in einem Urteil des Bundesverfassungsge-	IV		Menschenrechte I. Kant
		richts wieder, ordnen sie den Zeitpunkten zu und diskutieren sie.			
		Materialien / Medien:			
		Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Mensch von Anfang an, Art Nr. 101 (nur			
		Versandkosten)			
		EINFACH LEBEN 3, S.99f; Religion vernetzt 10, S.18f			
		BVerfGE 88, 203			
		Arbeitsblätter (s.u.)			
5	Gesetzeslage zum	lernen die wichtigsten Aussagen der §§ 218 und 218a kennen (verboten / straffrei; Indika-	1	E7 E1	Ex 20,1-17 Die zehn Gebote
	Schwangerschafts-	tionen; Fristenregelung mit Beratungspflicht)		В9	Die Zeilii Gebote
	abbruch in				
	Deutschland	Materialien / Medien:			
		Trutwin, Zeichen der Hoffnung, S. 212 ; Treffpunkt RU 9/10, S.58f			
		Text des § 218 (s. Anhang)			
6 – 8	Konfliktsituationen	untersuchen Situationen daraufhin, welche Werte miteinander in Konflikt geraten. (Ar-	Ш	E7 E1	Mk 12,28-34
		beitsblatt s.u.)		E2 E6	Die Frage nach dem wichtigsten Gebot
		erörtern das Pro und Contra verschiedener Sichtweisen.	Ш	В9	
		nehmen begründet Stellung.	III		
		Möglichkeit zur Vertiefung anhand eines Films			
		Materialien / Medien:			
		Hellblau (Film, 21 Minuten)			
		Maria und ihre Kinder (Dokumentarfilm, 45 Minuten)			
		Er sollte sterben – doch Tim lebt (Dokumentarfilm von Udo u. Gisela Kilimann, 45 Minu-			
		ten)			

		Vierzehn - Erwachsen in 9 Monaten (Dokumentarfilm, 90 Minuten)			
		Pränataldiagnostik (Dokumentarfilm, 17 Minuten)			
		Sarahs Entscheidung (Spielfilm, 83 Minuten)			
		EINFACH LEBEN 3, S.97 - 101	_		
mögli-	Die Frage der Ab-	informieren sich über verschiedene Positionen innerhalb des Judentums, des Islam und	I		
cher Ex-	treibung in ande-	des Buddhismus.			
kurs	ren Religionen	unterscheiden unterschiedliche Ansätze der Argumentation (philosophisch, religiös).	III		
		Materialien / Medien:			
		Zentralrat der Juden in Deutschland (Hg.), Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund			
		(Hg.), Lehre mich, Ewiger, Deinen Weg' – Ethik im Judentum (ISBN: 978-3-95565-106-0)			
		www.religionen-entdecken.de/lexikon/a/abtreibung-im-judentum			
		relilex.de/abtreibung-im-islam/			
		www.religionen-entdecken.de/lexikon/a/abtreibung-im-islam			
		relilex.de/schwangerschaftsabbruch-buddhismus/			
		www.religionen-entdecken.de/lexikon/a/abtreibung-im-hinduismus			
9 - 10	Konkretisierung I:	informieren sich über Hilfsangebote (Hilfsorganisationen und deren Vorgehensweise).	I	E1	
(+ 2 Std.)	Lebensanfang	wenden die neugewonnenen Informationen auf eine der oben diskutierten Konfliktsituati-	II		
		onen an (Rollenspiel, Brief an die schwangere Freundin,).			
		Hier bieten sich der Besuch einer Beratungsstelle oder die Einladung einer Beraterin in den			
		Unterricht an.			
		Materialien / Medien:			
		EINFACH LEBEN 3, S.97			
		www.skf-mainz.de/Index-Dateien/Schwangerenberatung.htm			
		www.caritas.de/hilfeundberatung/ratgeber/familie/schwangerschaft/schwangerschaft			
		donum-vitae-wiesbaden.de/unser_beratungsangebot			
11 – 12	Konkretisierung II:	entwickeln Ideen, wie eine Ethik des Lebens am Lebensende aussehen könnte.	III	E1	
(+ 2 Std.)	Lebensende	informieren sich über Angebote der Sterbebegleitung.	1		
		Auch hier bieten sich der Besuch eines Hospizes oder die Einladung einer Sterbebegleiterin			

V	E3	
II		Mk 12,28-34 Die Frage nach dem
Ш	E5 G4	wichtigsten Gebot
IV		Gen 2,4b-25
		Das Paradies
	- - 	II E3 E4 III E5 G4

Anhang:

2. bis 4. Stunde

Der Beginn menschlichen Lebens (1)

Für dieses Arbeitsblatt benötigst du zusätzlich Informationen über die Entwicklungsphasen während der Schwangerschaft.

Über den Zeitpunkt des Beginns menschlichen Lebens gibt es verschiedene Auffassungen.

- a) Bringt die genannten Zeitpunkte in die richtige Reihenfolge. Benutze dazu das Zusatzmaterial.
- b) Findest du deine Position der letzten Stunde wieder? Was spricht dafür oder wenn du jetzt anderer Meinung bist was spricht dagegen?
- c) Diskutiert in der Kleingruppe eure Argumente.

Ende der Möglichkeit der Mehrlingsbildung

Abschluss der Nidation/Einnistung in die Gebärmutterschleimhaut

Ende der Schwangerschaft

Verschmelzung der Keimzellen

Entwicklung des Gehirns

Der Beginn menschlichen Lebens (2)

Für die Festlegung des Beginns menschlichen Lebens auf einen bestimmten Zeitpunkt der Schwangerschaft werden jeweils verschiedene Argumente vorgebracht.

- a) Ordnet die Argumente Pro und Contra den Phasen der Schwangerschaft zu.
- b) Diskutiert, für wie überzeugend ihr die Argumente haltet.
- c) Gibt es aus eurer Sicht weitere Argumente? Ergänzt sie!

Pro

Nach der Verschmelzung entsteht eine völlig neue biologische Realität, ein eigenes Steuersystem, volles individuelles Leben. Die Entwicklung des neuen Wesens ist durch die ihm eigenen Gene bestimmt. Es sind alle Voraussetzungen für einen selbstgesteuerten Lebensprozess vorhanden. In der weiteren Entwicklung gibt es keinen derart scharfen Einschnitt mehr.

Pro

Bis zum 16teiligen Zellstadium ist jede Zelle totipotent und kann sich zu einem vollständigen Organismus entwickeln, d.h. es handelt sich noch nicht um ein individuelles menschliches Leben. Ein Individuum kann nicht in mehrere Personen geteilt werden .

Contra

Die hormonelle Umstellung der Mutter beginnt schon vor der Nidation. Es liegt schon eine Mutter-Kind-Beziehung vor.

Contra

Anfang und Ende der Hirntätigkeit können nicht vollständig parallel betrachtet werden: Nach dem Ende der Hirntätigkeit ist ein Mensch definitiv tot (Potential für Hirntätigkeit fehlt.). Ein Embryo ist schon vor seiner Hirntätigkeit lebendig (Potential für Hirntätigkeit ist da.).

Pro

Erst nach der Geburt erfährt das Kind Annahme in der Gesellschaft. Der Mensch verwirklicht sich erst in Beziehungen zu anderen.

Pro

Die Position schein gesamtgesellschaftlich akzeptiert, sog. Nidationshemmer (Spirale) sind nicht verboten. Erst bei der Nidation stellt sich der mütterliche Organismus auf die Versorgung des Embryos ein.

Contra

Für Menschen sind Beziehungen zwar ein wichtiges Element des Lebensvollzugs, aber man kann davon nicht die Definition des Lebens ableiten. Was wäre dann mit Menschen, denen es nicht möglich ist Beziehungen zu führen, z.B. Kaspar Hauser?

Pro

Anfang und Ende der Gehirntätigkeit bedeuten Anfang und Ende des Lebens. Tod ist gleich dem Hirntod .

Contra

Individualität (ungeteilt) ist nicht gleich Singularität (unteilbar).

Warum soll einem Organismus, der sich zu Mehrlingen entwickeln kann, weniger Schutz gelten? Nur 1-2% der Geburten sind Mehrlingsgeburten. Eine Teilung kann schon vor dem 13. Tag unbemerkt stattfinden.

Contra

Ein im Labor erzeugter Embryo benötigt einen Mutterleib zum Überleben.

Der Beginn menschlichen Lebens (3)

In einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 88, 203) heißt es u.a.:

Menschenwürde kommt schon dem ungeborenen menschlichen Leben zu, nicht erst dem menschlichen Leben nach der Geburt oder bei ausgebildeter Personalität. ... In der ... Zeit der Schwangerschaft handelt es sich bei dem Ungeborenen um individuelles, in seiner genetischen Identität und damit in seiner Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit bereits festgelegtes, nicht mehr teilbares Leben, das im Prozess des Wachsens und Sich-Entfaltens sich nicht erst zum Menschen, sondern als Mensch entwickelt (vgl. BVerfGE 39, 1). Wie immer die verschiedenen Phasen des vorgeburtlichen Lebensprozesses unter biologischen, philosophischen, auch theologischen Gesichtspunkten gedeutet werden mögen und in der Geschichte beurteilt worden sind, es handelt sich jedenfalls um unabdingbare Stufen der Entwicklung eines individuellen Menschseins. Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu (vgl. BVerfGE 39, 1).

Diese Würde des Menschseins liegt auch für das ungeborene Leben im Dasein um seiner selbst willen. ... Dieses Lebensrecht, das nicht erst durch die Annahme seitens der Mutter begründet wird, sondern dem Ungeborenen schon aufgrund seiner Existenz zusteht, ist das elementare und unveräußerliche Recht, das von der Würde des Menschen ausgeht; es gilt unabhängig von bestimmten religiösen oder philosophischen Überzeugungen, über die der Rechtsordnung eines religiös-weltanschaulich neutralen Staates kein Urteil zusteht.

Das Bundesverfassungsgericht benutzt in seiner Begründung u.a. vier Argumente die man die SKIP Argumente nennt.

S

Spezieszugehörigkeit

Mensch ist, was vom Menschen abstammt. Im Leib einer Frau kann sich nie etwas anderes als ein Menschen entwickeln.

K

Kontinuität

Während der Schwangerschaft gibt es keine Entwicklungssprünge oder -brüche. Die Entwicklung verläuft kontinuierlich.

1

Identität

Der Mensch ist als Erwachsener derselbe wie als Kind. Er ist nach der Geburt derselbe wie vor der Geburt.

P

Potentialität

Alles, was zum Menschsein gehört, ist als Möglichkeit angelegt. Wenn es nicht gestoppt wird, kommt es automatisch zur vollen Entfaltung.

Aufgaben:

- a) Unterstreiche mit verschiedenen Farben im Text die Passagen, in denen die Argumente zum Tragen kommen.
- b) Ordne die Argumente den Phasen der embryonalen Entwicklung zu (s. AB 1)

5. Stunde

§ 218

Schwangerschaftsabbruch

- (1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluss der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 - 1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
 - 2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.
- (3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.
- (4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.

§ 218a

Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

- (1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn
 - 1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,
 - 2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
 - 3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.
- (2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.
- (3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten bei einem Schwangerschaftsabbruch, der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird, auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruht, und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.
- (4) Die Schwangere ist nicht nach § 218 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 219) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von Strafe nach § 218 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

6. bis 8. Stunde

Konfliktsituationen

- Tabea (20): Wenn ich das Kind bekomme, verlässt mich mein Freund. Dann stehe ich ganz allein da. Jetzt schon trifft er sich viel zu oft mit Rosi, weil ich nicht immer mit ihm gehen kann.
- Annika (17): Ich bin noch viel zu jung für ein Kind. Ich weiß gar nicht, wie ich mit ihm umgehen soll. Und außerdem muss ich erst noch meine Ausbildung zu Ende führen.
- Julia (24): Ich lasse mir von niemandem sagen, was ich tun muss, schon gar nicht von einem Mann, Das bestimme ich allein. Ich halte mich an den Spruch: "Mein Bauch gehört mir."
- Moni (18): Meine Eltern haben kein Verständnis, wenn ich das Kind kriege. Es ist ihnen unangenehm und sie denken, dass ich meine Zukunft verbaue. Von ihnen kann ich später keine Hilfe für das Baby erwarten.
- Lisa (29): Ich habe schon zwei Kinder. Das reicht meinem Mann und mir.
- Caroline (35): Bei der letzten Untersuchung hat meine Ärztin mir eröffnet, dass mein Kind mit großer Wahrscheinlichkeit eine starke Behinderung haben wird. Ich habe Angst, dass sein Leben ein einziger Leidensweg sein wird und dass ich damit auf Dauer überfordert bin.
- Anette (24): Ich habe Aids. Da wird das Kind wohl auch selbst Aids haben.
- Verona (23): Ich habe schon mehrere Abtreibungen hinter mir. Das lass ich immer machen, wenn es passiert ist.
- Paola (20): Ich möchte das Kind eigentlich haben. Aber mein Freund und ich wir sind arbeitslos. Wir wissen nicht, wie wir es durchbringen können.

13. Stunde

Entscheidungskompass bei Konfliktfällen am Lebensanfang und Lebensende

1. Erläutere in wenigen Worten die Begriffe. Vergleicht die Ergebnisse im Klassengespräch.

Menschenwürde/ Ebenbildlichkeit / Personalität
Consideration and Sainterin
Spezieszugehörigkeit
Kontinuität
Identität
Potentialität
aktive / passive Sterbehilfe
indirekte Sterbehilfe / assistierter Suizid
Sterbebegleitung

- 2. Wähle einen der folgenden Konfliktfälle aus und überlege bei jedem der Begriffe, ob sich aus ihm eine Frage ergibt, die zu diesem Konfliktfall passt. Formuliere die Frage.
 - a) Herr K. ist nach einer Lungenembolie ins Koma gefallen und lebt nur noch mit Hilfe von medizinischen Geräten. Die Ärzte haben den "Hirntod" festgestellt. Die Familie von Herrn K. möchte, dass die Geräte abgestellt werden.
 - b) Frau N. ist auf ihrer Flucht aus Eritrea mehrfach vergewaltigt worden. Bei ihrer Ankunft in Italien stellt man fest, dass sie schwanger ist. Frau N. verfällt in eine schwere Depression, so dass die Gefahr der Selbsttötung besteht.
 - c) Frau W. leidet an einer Krankheit, bei der nach und nach alle Körperfunktionen aussetzen. Kurz bevor ihre Fähigkeit zu sprechen zu verschwinden droht, bittet sie ihre beste Freundin, sie in die Schweiz zu begleiten, um mit Hilfe einer Organisation selbstbestimmt sterben zu können.
 - d) Ehepaar D. wünscht sich Kinder, ist aber durch eine erblich übertragbare Krankheit (Muskeldystrophie) vorbelastet, die mit einer Wahrscheinlichkeit von 50% bei Jungen auftritt und zu einem frühen Tod führt. Um sich den Kinderwunsch erfüllen zu können, bleibt der Weg künstlicher Befruchtung, bei der von mehreren erzeugten Embryonen nur die weiblichen eingepflanzt werden.

Beispiel:

Fall a)

aktive / passive Sterbehilfe

Bedeutet das Abschalten der Geräte ein aktives Töten oder ein passives Geschehenlassen des Sterbens?

- 3. Tauscht euch in Kleingruppen (nach Fallbeispielen gruppiert) über die gefundenen Fragen aus und überlegt, wie ihr selbst die Fragen beantworten würdet. Schreibt die Antworten und die Gründe dafür auf.
- 4. Präsentiert eure Ergebnisse der Klasse.

Menschenwürde/ Ebenbildlichkeit / Personalität
Spezieszugehörigkeit
Kontinuität
Identität
Datasticities.
Potentialität
aktive / passive Sterbehilfe
aktive / passive sterbennie
indirekte Sterbehilfe / assistierter Suizid
maneric Sterbernine / assistierter saizia
Storhohogloitung
Sterbebegleitung